

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen- und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
Mobil 0163 – 043 62 69
E-Mail azadi@t-online.de

Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Rechtsanwalt Alexander Kienzle: „Waffen“gleichheit zwischen Anklage und Verteidigung gibt es nicht

Am 1. November 2019 wurde Kamuran Y. Vesek auf Veranlassung bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden am Flughafen Zürich fest- und in Auslieferungshaft genommen. Im Juni 2020 ist er an die Justizbehörden in Stuttgart überstellt worden. Der 34-Jährige befindet sich in Untersuchungshaft in der JVA Stuttgart-Stammheim.

Seit dem 8. Oktober 2020 läuft vor dem OLG Stuttgart das Hauptverfahren gegen den Aktivist nach §§ 129a/b StGB.

AZADI sprach mit seinem Verteidiger, Alexander Kienzle, über den Prozessverlauf.

Auf Veranlassung welcher bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörde wurde seinerzeit die Schweiz um die Auslieferung von Kamuran Y. Vesek ersucht?

Das Ermittlungsverfahren wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart betrieben. Sie vertritt die Anklage gegen den Mandanten vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart.

Was wird Ihrem Mandanten konkret vorgeworfen?

Dem Mandanten wird vorgeworfen, 2014 in verantwortlicher Funktion für die Jugendstruktur in Stuttgart tätig gewesen zu sein und hierbei auch junge Menschen angeworben zu haben für den bewaffneten Kampf. 2015 und 2016 soll er dann Gebietsverantwortlicher im Saarland gewesen sein. Es geht hierbei insbesondere – wie in den allermeisten solcher Verfahren – um die Organisation von und Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen, die Einwerbung von Spenden und Ähnlichem.

In dem großen Stuttgarter §129a/b-Verfahren gegen vier Kurden und eine Kurdin, das Ende April zu Ende gegangen ist, spielte ein höchst fragwürdiger Kronzeuge eine Rolle, der mit allerlei dubiosen Erzählungen die Angeklagten belastet hat. Dennoch bezogen sich die Ankläger und der Senat des OLG auf dessen Aussagen. Gibt es auch in Ihrem Verfahren Aussagen von zwielichtigen Personen, die Ihren Mandanten belastet haben oder belasten?

Immerhin konnte in dem anderen Verfahren nach meinem Kenntnisstand der Kronzeuge konfrontiert werden. Uns wird das Konfrontationsrecht seitens staatlicher Stellen vorenthalten. Deshalb kann ich zu den Personen, die den Mandanten belasten haben sollen, nur relativ wenig sagen. Hintergrund ist, dass nach polizeilichen Vermerken verschiedene Informanten, denen Vertraulichkeit zugesichert worden sei, den Mandanten belastet haben sollen. Diese Personen dürfen allerdings aufgrund von Sperrerkklärungen der staatlichen Stellen nicht vom Gericht geladen und von uns vernommen werden, weil anderenfalls Gefahren



Internationalistische Demonstration Gegen Türkischen Faschismus in Hamburg am 29. Mai 2021

für die Informanten selbst oder staatliche Stellen bestehen sollen. Man schafft also Herrschaftswissen, das Verteidigung gegen bestimmte Beweisführungen in Teilen verunmöglicht. Auch die unmittelbaren Vernehmungsmitschriften werden weiterhin geheim gehalten. In der Hauptverhandlung werden lediglich die Quellenführer der Informanten als Zeugen vom Hörensagen vernommen, die dann „sinngemäß“ das wiedergeben, was ihnen diese Informanten vor mehr als fünf Jahren berichtet haben sollen. Vorbereitet haben sie sich auf ihre Aussagen teilweise mit den Unterlagen, die uns nicht zur Verfügung gestellt werden. Das erfüllt den Anspruch auf eine Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung nicht, wird aber aufgrund geltenden Rechts so hingenommen.

Der Prozess dauert seit nunmehr acht Monaten. Auch Sie werden vermutlich das Bestreben der Staatsschutzsenate, möglich „kurzen Prozess“ zu machen mit den Verfahren gegen kurdische Aktivist*innen, nicht stützen und in Ihren Anträge die vielschichtigen politischen Hintergründe des Kurdistan-Konflikts thematisieren und die völkerrechtlichen Aspekte des bewaffneten Widerstands der Kurdinnen und Kurden darstellen. Können Sie uns berichten, welche weiteren Kritik- und Klärungspunkte Sie in Ihren Anträgen angesprochen haben und wie sich Generalstaatsanwaltschaft und der Senat hierzu verhalten haben?

Wir haben uns bislang – auch aufgrund des Beweisprogramms des Senats – sehr konkret mit der Problematik einer teilweise ausgesprochen schlecht dokumentierten Ermittlungstätigkeit und den Problemen rund um die Informanten der Polizei befasst. Erst in den letzten Wochen spielte der Kurdistan-Konflikt an sich eine größere Rolle. Diese Themen werden wir in dem Verfahren

noch intensiv zu thematisieren haben. Schon jetzt kann man aber sagen, dass – etwas überspitzt gesagt – von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft und des Senats möglicherweise als ausreichend erachtet wird, die PKK als terroristische Vereinigung im Ausland darzustellen und die verschiedenen als „Anschläge“ gewerteten Ereignisse in die Beweisaufnahme einzuführen, um den Konflikt zu beleuchten. Das kann natürlich noch nicht alles gewesen sein.

Lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt absehen, wie lange der Prozess noch dauern wird?

Das kann man nur ausgesprochen schwer einschätzen. Der Senat signalisiert, mit seinem Beweisprogramm einem Ende zuzugehen. Es wird dann davon abhängen, welche Anträge die Verteidigung noch stellt und wie die Reaktion des Senats hierauf sein wird, ob also noch nennenswert weitere Beweise erhoben werden.

Zum Schluss möchten wir noch nachfragen, wie es Kamuran Vesek geht und wie seine Haftbedingungen sind.

Es geht ihm den Umständen entsprechend gut. Die Haftbedingungen sind aber natürlich schwierig, weil sie – wie wir auch dem Senat gegenüber bereits thematisiert haben – sowohl unter den Einschränkungen eines sog. Terrorismusverfahrens als auch denen der Pandemie zu sehen sind. So finden beispielsweise Besuche nur unregelmäßig statt. Problematisch war bei dem Mandanten außerdem, dass er teilweise sehr lange auf notwendige medizinische Versorgung warten musste. Das hierzu angestregte gerichtliche Verfahren läuft noch.

Wir bedanken uns sehr für das Gespräch.

REPRESSION

Immer wieder sehen sich auch Kurdinnen und Kurden mit Strafverfahren konfrontiert, in denen sie beschuldigt werden, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben bzw. Polizeibeamtinnen oder -beamte beleidigt zu haben.

Zum anderen hat der Bundestag in seiner letzten Sitzung am 24. Juni noch weitere Strafverschärfungen beschlossen. Weil wir diese Themen für wichtig erachten, haben wir den Berliner Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune um einen entsprechenden Beitrag gebeten, den wir nachfolgend dokumentieren:

Härtere Strafen bei Widerstand und tätlichem Angriff – die Neuregelung der §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuchs von 2017

Im Mai 2017, also kurz vor dem damaligen G20-Gipfel in Hamburg, hat die Mehrheit der Abgeordneten des Bundestages ein neues Gesetz verabschiedet, das Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamt*innen unter deutlich höhere Strafen stellt. Lange Jahre hatten die mächtigen Polizeigewerkschaften darauf hingewirkt und Polizeidienststellen zudem mit veränderten Statistiken suggeriert, es gäbe immer mehr Fälle von Angriffen auf Polizeibeamt*innen, weshalb eine solche Verschärfung erforderlich sei. Dass dies falsch ist, hat der Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Uni Regensburg, Henning E. Müller, in einer Stellungnahme hervorragend zusammengefasst, so dass hier auf sie verweisen wollen: <https://community.beck.de/2017/02/20/zum-geplanten-ss-114-stgb-taetlicher-angriff-auf-vollstreckungsbeamte>

Der Trick war, dass die Polizeigewerkschaften die Beamt*innen aufforderten, sich zusammen als Geschädigte zu erklären, wenn sie als Gruppe angegriffen wurden. Bis dahin hatte sich meist nur ein Beamter oder eine Beamtin als Geschädigte in der Strafanzeige erfasst. Dadurch stieg die Anzahl der Geschädigten an, obwohl die Anzahl der Fälle von Widerstand sogar sank.

In Statistiken und Studien zur Gewalt gegen Polizeibeamte machen unter den tätlichen Angriffen leichte Handlungen wie Drängeln, Schubsen, Stoßen, Ziehen oder Festhalten den überwiegenden Anteil aus. Dies haben Prof. Singelstein und der wissenschaftliche Mitarbeiter, Johannes Busch von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Uni Bochum in einem Beitrag in der NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2018, 510) dargelegt.

Sei's drum: Alle sinnvollen Einwände waren den Bundestagsabgeordneten offensichtlich egal – das Gesetz wurde verabschiedet und wir sind in der Praxis mit den neuen Tatbeständen konfrontiert, weswegen ich sie hier kurz vorstellen will.

Tätlicher Angriff

Ein „tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte“ ist jede unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung in feindlicher Absicht mit körperlicher Gewalt, die auch konkret geeignet ist, das geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit tatsächlich zu beeinträchtigen und die in einer Weise erfolgt, die eine gewisse Erheblichkeit erreicht. Ein reiner Schubser reicht dafür noch nicht aus, es muss schon eine gewisse Schwelle überschritten werden. Andererseits ist eine erfolgte Verletzung nicht erforderlich. Man kann also schon einen tätlichen Angriff begehen, auch wenn die oder der Polizist*in gar nicht verletzt wird.

Der tätliche Angriff wird gemäß § 114 StGB mit einer Mindeststrafe von drei Monaten bestraft. Dabei ist aber zu beachten, dass jede Strafe unter sechs Monaten fast immer in eine Geldstrafe umgewandelt werden muss. Das steht in § 47 StGB. Oft hagelt es also Geldstrafen von mindestens 90 bis hin zu 180 Tagessätzen, je nach den Vorstrafen und der Schwere des Angriffs.

Die Höhe eines Tagessatzes richtet sich bekanntlich nach dem Einkommen, dort wird ein Dreißigstel des Monatseinkommens zu einem Tagessatz, wobei oft geschätzt wird.

Das Blöde ist, dass eine Strafe von über neunzig Tagessätzen schon ins Führungszeugnis aufgenommen wird, selbst wenn man noch nie vorher als Angeklagte*r vor Gericht stand. Eine solche Strafe steht zudem einer Einbürgerung im Weg.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Der Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte hat sich im Grundsatz erst einmal nicht verändert. Allerdings wurde ein neuer „besonders schwerer Fall“ eingeführt, nämlich, wenn man gemeinschaftlich Widerstand begeht. Ein absolut verfehltes Gesetz, bei dessen Verabschiedung im Bundestag die Abgeordneten vorher nicht gründlich über die Folgen nachgedacht haben werden.

Nun ist im Fall des gemeinschaftlichen Widerstands die Mindeststrafe auf sechs Monate Bewährung angehoben worden. Diese Höhe kann nicht mehr umgewandelt werden in eine Geldstrafe. Schließlich wird dadurch bei Nicht-Deutschen ein erhöhtes Ausweisungsinteresse begründet. Dass diese Strafe oft unangemessen hoch erscheint, führt dazu, dass viele Richter*innen sich weigern, diese Strafen zu verhängen. Das Gesetz gibt ihnen dazu die Möglichkeit, denn jedes Gericht muss immer noch prüfen, ob ein Fall wirklich ein besonders schwerer Fall ist. Das kann aber abgelehnt werden, wenn es um einen gemeinschaftlichen Widerstand geht. Man kann in so einer Situation nur

hoffen, dass die Richter*innen weiter den Einzelfall prüfen und nicht schematisch den erhöhten Strafraumen anwenden, nur weil – etwa auf einer Demo – mehrere Personen gemeinsam sich etwa unterhaken oder Ähnliches.

Weitere Änderungen im Strafrecht

„Feindeslisten“

In der letzten Sitzung vor der Sommerpause und den Bundestagswahlen im Herbst, hat der Bundestag am 24. Juni u.a. zwei Gesetze beschlossen, deren Auswirkungen abzuwarten bleiben. Zum einen werden „Feindeslisten“ unter Strafe gestellt.

Damit wird es künftig strafbar, dass, wer „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) personenbezogene Daten einer anderen Person in einer Art und Weise verbreitet, die geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr 1. eines gegen sie gerichteten Verbrechens oder 2. einer gegen sie gerichteten sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert auszusetzen“. Wer also nun öffentlich etwa auf in Deutschland aktive und gefährliche „Graue Wölfe“ oder sonstige Faschisten hinweist, begeht dann je nach Wortwahl zukünftig eine Straftat.

Dass die tatsächlich von Neonazis heimlich geführten Feindeslisten, wie sie etwa der NSU geführt hat, nach dem Gesetzentwurf weiterhin nicht strafbar bleiben, weil sie ja typischerweise eben nicht öffentlich, sondern heimlich geführt werden, ist sicherlich kein Zufall, sondern Absicht der Bundesregierung gewesen. Denn unter anderem hatte der Republikanische Anwalt*innenverband (RAV) auf diese Lage hingewiesen: <https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/entwurf-eines-gesetz-zur-aenderung-des-strafgesetzbuches-verbesserung-des-strafrechtlichen-schutzes-gegen-sogenannte-feindeslisten/d24521688f0f86ab3eef781b060cb1cd/>.

Ein absurdes neues Gesetz.

Erweiterung des § 86 StGB

Schließlich wurde auch in der Bundestagssitzung vom 24. Juni „spontan“ per so genannter Tischvorlage, das heißt ohne vorherige Ankündigung, noch eine Erweiterung des § 86 StGB beschlossen. Danach soll jetzt auch die Verwendung von „Propagandamitteln“ von Organisationen, die auf der EU-Terrorliste stehen, strafbar sein. Dies betraf auch Kennzeichen der PKK, die trotz ihres Erfolgs vor dem Europäischen Gericht (<https://anfddeutsch.com/aktuelles/eu-gerichtshof-pkk-war-zu-unrecht-auf-terrorliste-7798>) erneut von der EU-Kommission gelistet wurde, wogegen allerdings Klagen beim EuGH anhängig sind. Bis zu einer Entscheidung wird es aber mit Sicherheit einige Zeit dauern.

Bis dahin würde sich der Strafraumen für das Zeigen von PKK-Fahnen von dem jetzigen § 20 VereinsG (maximal ein Jahr Freiheitsstrafe) auf maximal drei Jahre Gefängnis erhöhen. Außerdem macht sich nun schon strafbar, wer Symbole verbotener Parteien „herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt“, während nach dem VereinsG nur das öffentliche Verwenden strafbar ist – eine weitere verschärfende Kriminalisierung, die keinen Sinn ergibt und offenbar von einem Großteil der Abgeordneten nicht besprochen oder ausführlich beraten wurde. Eine Anhörung von Sachverständigen oder Verbandvertreter*innen ist gar nicht erst durchgeführt worden und auf der Internetseite des Bundestages ist diese Neufassung noch nicht auffindbar.

Ein Glück, dass der Bundestag endlich in die Sommerpause geht ...

Verfassungsschutzbericht 2020: Diffamierung und Stigmatisierung

Am 15. Juni stellten Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) und der Bundesverfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020 der Öffentlichkeit vor.

VS: Ein Auge nach rechts, zwei nach links

Das Erstarken der extremen Rechten während der Corona-Pandemie war hauptsächlich Thema der Pressekonzferenz, aber der Bericht macht deutlich, dass der Verfassungsschutz und das Bundesinnenministerium weiterhin linke und migrantische Bewegungen als Feindinnen der Verfassung und des Staates ausmachen und verfolgen. Allen voran sei die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) für die innere Sicherheit in Deutschland „aufgrund gewalttätiger Aktionen in der Heimatregion“ von herausgehobener Bedeutung (S. 257).

Der VS rückwärtsgewandt

Dass der Verfassungsschutz das Wort Kurdistan in seinem Bericht nur in Anführungszeichen verwendet (S. 264), zeigt, wie sehr er auf einem ideologischen Standpunkt der 1990er Jahre zurückgeblieben ist. Er braucht Feinde, um seine Daseinsberechtigung selbst zu schaffen. Also zeichnet er sich ein Feindbild, das mit der Realität und den Bedrohungen für die Verfassung wenig zu tun hat.

Das fängt bei der Sprache an: Wer von „Indoktrinieren“, „Rekrutieren“, „autoritärer Führung“ oder „Alleinvertretungsanspruch“ schreibt, hat kein Interesse daran, eine politische Bewegung oder ein historisch-gesellschaftliches Phänomen wie die kurdische Frage zu verstehen, sondern das Ziel, eine Bewegung zu diffamieren und zu stigmatisieren.

Selbst Pandemie-Aufklärung wird kriminalisiert

Sogar das Engagement kurdischer Selbstorganisationen zur Aufklärung der kurdischen Community in Europa bzgl. der Corona-Pandemie in kurdischer Sprache wird als Versuch der PKK dargestellt, diesen unterstellten Alleinvertretungsanspruch geltend zu machen (S. 262 f.).

Das Zahlenspiel des VS

Weiter geht es mit den Zahlen, die bewusst verkürzt dargestellt werden. Bezüglich des Protestmarsches der kurdischen Jugend im September 2020 etwa wiederholt der Verfassungsschutz die Darstellung der Polizei:

„Die rund 90 Teilnehmer hatten den Marsch unterbrochen und beabsichtigten, ab Lüneburg (Niedersachsen) einen Teil der Strecke mit dem Zug zurückzulegen. Da die Gruppe weder im Besitz von gültigen Fahrscheinen war, noch der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nachkam, wurde sie vom Zugpersonal von der weiteren Fahrt ausgeschlossen. Dem widersetzte sie sich in aggressiver Weise. Auch gegenüber der in der Zwischenzeit hinzugerufenen Polizei agierte die Gruppe am Bahnhof in Bardowick (Niedersachsen), wo der Zug außerplanmäßig angehalten hatte, gewalttätig mit Schlägen und Tritten. Es wurden zahlreiche Strafverfahren wegen Körperverletzung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und des Erschleichens von Leistungen eingeleitet. (S. 265)“

Tatsächlich wurden die allermeisten Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen eingeleitet, wovon jedoch ein Großteil bereits eingestellt wurde, ohne dass sich die Vorwürfe bestätigt hätten. Laut Verfassungsschutz wurden im gesamten Jahr 2020 in ganz Niedersachsen für den Bereich „ausländische Ideologie“ lediglich 10 Gewalttaten gezählt (S. 45). Die Zahl der Ermittlungsverfahren, die wegen des Angriffs der Polizei auf den Protestmarsch in Bardowick wegen Körperverletzung oder Widerstand eingeleitet wurden, dürfte also ziemlich niedrig sein. Zu Verurteilungen ist es unseres Wissens nach bisher nicht gekommen.

Dass hingegen die Anzahl der Verstöße gegen das Vereinsgesetz – etwa durch das Zeigen von Symbolen – im Bereich „ausländische Ideologie“ von 612 Verstößen in 2019 auf 169 Verstöße in 2020 gesunken ist (S. 44), greift der Verfassungsschutz im Abschnitt zur PKK nicht weiter auf, obwohl wohl die meisten Strafverfahren nach § 20 Vereinsgesetz gegen Kurd*innen geführt werden dürften.

VS delegitimiert Kernforderung der PKK

Ganz umhin kommt der VS nicht, die Ziele der PKK zu benennen: „Kernforderung der PKK ist unverändert die Anerkennung der kurdischen Identität sowie eine politische und kulturelle Autonomie der Kurden unter Aufrechterhaltung nationaler Grenzen in ihren Siedlungsgebieten. (S. 261)“. Diese werden jedoch nicht als legitime Forderungen anerkannt. Stattdessen wird die PKK als „terroristische Organisation“ diffamiert, wobei vor allem die türkischen Militäroperationen Erwähnung finden, ihr völkerrechtswidriger Charakter aber verschwiegen wird.

VS stigmatisiert kurdische Community

Die Denkweise, die hinter dieser feindseligen Darstellung steht, reduziert jegliches kurdisches Engagement in Deutschland auf eine vermeintliche Zugehörigkeit zur PKK. Ob die Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (KON-MED) mit ihren fünf regionalen Föderationen und den lokalen Gesellschaftszentren, die kurdische Jugendbewegung, der Dachverband der kurdischen Frauenbewegung in Europa (TJK-E), die Studierenden-Organisationen oder Verbände von Religionsgemeinschaften, sie alle sind in den Augen des Verfassungsschutzes gleichzusetzen mit der PKK, obwohl sie nach dem Vereinsrecht anerkannte und eingetragene Vereine sind. Damit kriminalisiert der Verfassungsschutz weiterhin eine migrantische Community mit über 1 Millionen Mitgliedern, indem er sie mit dem Stigma „Kurd*innen = PKK = Terror“ belegt.

Auflösung des VS richtige Konsequenz

Auch den Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. führt der Verfassungsschutz seit 2015 in seinen Berichten unter der Rubrik „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)“. Gegen die Listung hat AZADÎ seinerzeit vor dem Verwaltungsgericht Berlin geklagt mit einem nur teilweise erfolgreichen Ergebnis. Weitere juristische Schritte zu gehen war aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Der Verfassungsschutz ist ein politischer Akteur, der migrantische und linke Bewegungen diffamiert und verfolgt, statt die Verfassung zu schützen. Seine Auflösung ist in unseren Augen die einzig richtige Konsequenz.

(PM AZADÎ v. 15.6.2021)

Wir bieten auf unserer Internetseite (www.nadir.org/azadi) ein „Verbotspaket“ an, in dem alle relevanten Verfügungen und Runderlasse des Bundesinnenministeriums mit den Abbildungen verbotener und eingeschränkt untersagter Kennzeichen kurdischer Organisationen sowie einige ausgewählte parlamentarische Anfragen enthalten sind und heruntergeladen werden können. Gleiches gilt auch für das „Brüsseler Urteil“.

Und wer listet den VS im VS-Bericht? Illegale Überwachung von Mandatsträgern

Und was ist mit dem VS selbst? Neben den zahlreichen Skandalen rund um das rechtsextremistische bis terroristische Treiben von Bundeswehr- und Polizeiangehörigen oder Einsatzkommandos, der trüben Rolle des VS im Zusammenhang mit den NSU-Morden, den dubiosen Beziehungen des VS zum Attentäter Amos Amri vom Breitscheidplatz in Berlin im Dezember 2016, bietet auch der jüngste Fall genug Anhaltspunkte zur Einstufung als „Beobachtungsobjekt“. So hat die sächsische VS-Filiale einem Bericht der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) zufolge nicht nur in großem Umfang illegal Daten von Politiker*innen gesammelt, sondern diese auch überwacht. Wie *spiegel.de* berichtete, soll selbst Wirtschaftsminister und stellv. Ministerpräsident Martin Dulig (SPD) observiert worden sein, weil er sich u.a. kritisch über den Koalitionspartner CDU geäußert habe.

In dem Abschlussbericht der PKK wurden weitere Abgeordnete genannt. So Rico Gebhardt, Fraktionschef der Linken im Landtag, sein Fraktionskollege Marco Böhme sowie Valentin Lippmann und Christin Melcher (Beide Grüne). Sie hatten laut PKK-Bericht zuvor selbst das Landesamt des VS um Auskunft ersucht, aber aus Anlass der Sammlung und Speicherung von Daten von Landtagsabgeordneten der AfD.

Nach Auffassung der Kontrollkommission war das Bespitzeln von Mandatsträgern durch den VS klar illegal. Keine der Voraussetzungen seien für eine Speicherung erfüllt gewesen. Für Rico Gebhardt war das Vorgehen „nicht verwunderlich“. Gordian Meyer-Plath, ehemaliger Chef des sächsischen VS, wurde im Juni 2020 versetzt. Diese Maßnahme habe laut *spiegel.de* im Zusammenhang mit Bespitzelungsvorwürfen gestanden.

„Das, was der Verfassungsschutz über mich gesammelt hat, beweist, wie überflüssig er ist“, so Gebhardt. „Dass ich Anträge der Fraktion unterzeichne, gehört schließlich zu meiner Funktion.“

(jw v. 9.6.2021)

Ex-VS-Mitarbeiterin gemobbt – BfV muss 10 000 Euro zahlen

Und schlussendlich können die Arbeitsbedingungen beim BfV zu folgenreichen gesundheitlichen Schäden führen. So geschehen im Falle der Juristin Christiane Meusel (53), die von 2013 bis 2019 u.a. im Referat Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit des Inlandsgeheimdienstes beschäftigt war. Zu ihren Aufgaben gehörte die zeitweise Beobachtung islamistischer Propaganda in digitalen Netzwerken. Doch seien ihr bald die meisten Aufgaben entzogen und sie von anderen Mitarbeiter*innen isoliert worden. Wegen Depressionen begab sie sich in klinische Behandlung, wo ihr

empfohlen wurde, aus gesundheitlichen Gründen den Arbeitsplatz zu wechseln. Da diese Bitten erfolglos blieben, kündigte Meusel im Februar 2019 ihren Job und verklagte die Bundesbehörde auf Schmerzensgeld „aufgrund von Verletzung von Arbeitgeberfürsorgepflichten, unerlaubter Handlung und vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung“. Ein im Auftrag der Arbeitsagentur erstelltes sozialmedizinisches Gutachten unterstützte ihre Position.

Der Geheimdienst hatte ihr für das Mobbing und „Kaltstellen“ im Amt 5 000 Euro Schmerzensgeld angeboten, was die 53-Jährige alleinerziehende Mutter von zwei Töchtern als Witz empfand und ablehnte. Es kam zu einer Gerichtsverhandlung, doch wurde Meusels Klage auf Schmerzensgeld in erster Instanz abgelehnt.

In der Berufungsklage hatte ihr Verteidiger, Rechtsanwalt Gregor Gysi, gravierende Unterlassungen des vorinstanzlichen Gerichtes gerügt. Nun wurde ihr ein Schmerzensgeld in Höhe von 10 000 Euro zugesprochen, das das Bundesamt für Verfassungsschutz an sie zahlen muss. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Arbeitsbedingungen beim Geheimdienst zu ihrer Krankheit beigetragen haben. Abgelehnt wurde jedoch ein Zusatzantrag über eine lebenslange Entschädigung für erlittene Schäden am Arbeitsplatz. Nach Meinung von Christiane Meusel könne nicht gerechtfertigt werden, dass ihr ein Schmerzensgeld zugesprochen wurde, aber keine Entschädigung. Deshalb wolle sie eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

Nach Wiederezulassung zur Anwaltschaft arbeitet sie in Berlin als Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht und Mobbingverfahren. Erfahrung hat sie genügend. Heute ist sie von der Notwendigkeit des Verfassungsschutzes nicht mehr überzeugt. Die Stelle habe sie damals aus Neugier auf Neues und Unbekanntes angenommen. Sie war in der ehemaligen DDR als linke Oppositionelle in der christlichen Friedensbewegung aktiv.

(ND v. 17.6. bzw. 11.9.2020/Azadi)

Martina Renner (Linksfraktion): VS-Berichte keine Aufklärung

Die Bundestagsabgeordnete der Linkspartei, Martina Renner, kritisierte den Hinweis von BfV-Präsident Thomas Haldenwang auf Erkenntnisse über die Beziehungen zwischen dem rechten „Institut für Staatspolitik“ (IfS) von Götz Kubitschek und dem rechten Flügel der AfD. Dass er 20 Jahre nach Gründung des IfS dessen Rolle im rechten Netz erkenne, kommentierte sie: „Wenn so die von Präsident Haldenwang betonte ‚Wellenbrecherfunktion‘ des BfV aussieht, dann wundere ich mich nicht über den seit Jahren anhaltenden Aufschwung der extremen Rechten“. Der Bericht zeige wieder einmal, „dass ein geheimdienstlicher Blick auf die Szene nichts zur Aufklärung“ beitrage.

(ND v. 16.6.2021)

(Da sind Veröffentlichungen von antifaschistischen Gruppen, Hochschulen oder innovativen Journalist*innen allemal fundierter und bieten echte Analysen statt politisch motivierte Auftragsarbeit; Azadi)

VS: Kreative Kriminalisierung des Hans-Litten-Archivs

„Der so genannte Verfassungsschutz, kurs VS, hat sich mal wieder von seiner kreativen Seite gezeigt und für uns kurzerhand die Kategorie ‚extremistische Struktur, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt‘ erfunden. Damit umschifft der Geheimdienst das Gerichtsurteil und kann unsere Arbeit erneut verunglimpfen“, sagte Rolf Meier, Vorstandsmitglied des Hans-Litten-Archivs e.V. in einem Gespräch mit der „jungen welt“. Damit verweist er auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, das es dem VS verboten hatte, das Hans-Litten-Archiv als „extremistische Gruppierung“ zu bezeichnen. Auf die Frage, was der VS dem Verein denn vorwerfe, äußerte Meier, dass die ‚Vorwürfe‘ an Absurdität kaum zu überbieten seien. Er behauptet nämlich, dass das Archiv für die Rote Hilfe handele, „indem es sie nachdrücklich in ihren verfassungsfeindlichen Bestrebungen unterstützt“. Als Beleg nenne der VS Lesungen und Veranstaltungen mit Ortsgruppen der RH, die wiederum deren Arbeit und Ziele fördern würden. Hieraus werde dem Archiv „ein Strick gedreht“.

Nach der Aufgabe des Vereins befragt, antwortete Rolf Meier, dass der Vereinszweck „die Archivierung von Dokumenten zur Geschichte der Solidaritätsorganisationsorganisationen der Arbeiter- und Arbeiterinnenbewegung und der sozialen Bewegungen“ der letzten 100 Jahre sei. Weitere Schwerpunkte seien der Widerstand gegen den NS-Faschismus, Archivieren aus der Weimarer Zeit sowie von Antirepressionsgruppen der 1970er Jahre.

„weitgehend spendenfinanziert“ sei, müsse überlegt werden, „ob wir unsere Gelder in ein Verfahren mit ungewissem Ausgang stecken wollen oder lieber in den Ankauf seltener Archivalien“.

Weil der Verein „weitgehend spendenfinanziert“ sei, müsse überlegt werden, „ob wir unsere Gelder in ein Verfahren mit ungewissem Ausgang stecken wollen oder lieber in den Ankauf seltener Archivalien“.

(jw v. 25.6.2021/Azadi)

Danneröder Waldbesetzerin zu Haftstrafe verurteilt

RH: Interessen der Konzerne stehen im Mittelpunkt

Am 23. Juni wurde die Klimaschutzaktivistin Ella wegen „gefährlicher Körperverletzung“ und „tätlichem Angriff auf Polizisten“ zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Sie befindet sich bereits seit November 2020 wegen der Proteste im Danneröder Wald in der JVA Frankfurt-Preungesheim in U-Haft. Ihrer Darstellung zufolge war sie am 26. November 2020 auf einem 15 m hohen Baum in einer gefährlichen Situation, weil Polizisten versuchten, sie aus dieser Höhe herunterzuziehen. Um ihr eigenes Leben zu schützen, habe sie sich gegen den Übergriff gewehrt. „Jetzt soll sie dafür mehr als zwei Jahre ins Gefängnis. In der Geschichte der Besetzung im Danneröder Forst, um den Autobahnbau der A 49 zu verhindern, und speziell an diesem Tag gab es mehrere schwerverletzte Aktivistinnen und Aktivisten“, erklärte Anja Sommerfeld vom Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. in einem Gespräch mit der „jungen welt“. Die Polizei sei mit großer Gewalt gegen die Räumung des Waldes vorgegangen, bei der Elektroschocker und Schlagstöcke eingesetzt und durch das „Zerschneiden von Sicherungsseilen“ gefährliche Abstürze verursacht worden seien.

Auf die Frage, wie es zu einer derart hohen Strafe hat kommen können, stellte Anja Sommerfeld fest, dass „die Interessen der großen Konzerne mehr im Mittelpunkt“ stünden, „als sich auf ein rechtsstaatliches Verfahren zu konzentrieren“. Schon die sechsmonatige U-Haft sei „ein Skandal“.

Ob sich dieses Urteil auf junge Klimaschützer*innen auswirken könne, beantwortete sie damit, das Urteil könne Aktivist*innen abschrecken, „weiterhin die Versammlungsfreiheit wahrzunehmen“, doch sei das Urteil noch nicht rechtskräftig. Der Solikreis, „bei dem auch die Rote Hilfe mitwirkt“, werde „alles tun, damit Ella im Knast nicht in Vergessenheit gerät“.

(jw v. 25.6.2021/Azadi)

Tausende demonstrierten in Düsseldorf gegen geplantes Versammlungsgesetz NRW

Polizei griff Demonstrierende und Journalisten an

Wie ein Vorgeschmack auf das, was da kommen soll, hat sich die Situation rund um die Demonstration am 26. Juni gegen das geplante Versammlungsgesetz NRW dargestellt. Tausende Menschen hatten sich auf den Rheinwiesen zusammengefunden, um durch Düsseldorf zum Landtag zu ziehen, wo das Gesetz noch vor der Sommerpause durchgepeitscht werden soll. Auf Schildern hieß es „Lass et Laschet“ oder „Armin Laschet Kohleknecht, Finger weg vom Demorecht“. Alle Teilnehmenden

nicht vergessen

Die Geschichte der Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung und der sozialen Bewegungen ist zugleich die Geschichte der Solidarität gegen Unterdrückung, Verfolgung und Repression. Um diese andere Seite des Kampfes um Emanzipation nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, wurde am 18. Februar 2005 in Göttingen das Hans-Litten-Archiv gegründet. Ziel des Vereins ist die Errichtung und Förderung eines Archivs der Solidaritätsorganisationen der Arbeit und Arbeiterinnenbewegung und der sozialen Bewegungen.



Hans-Litten-Archiv

Kontinuität sichern –

Fördermitglied werden

Bankverbindung Hans-Litten-Archiv e.V.
IBAN: DE86 2605 0001 0000 1381
BIC: NOLADE21GOE

www.hans-litten-archiv.de
email@hans-litten-archiv.de



Demo gegen das NRW-Versammlungsgesetz am 26.6.2021.

Foto: il

den befürchten, dass mit diesen Verschärfungen das Versammlungsrecht ausgehebelt werden soll und Polizeiübergriffe künftig zunehmen werden.

Das zeigte sich schon an diesem Tag.

Nach ersten Medienberichten wurden mehrere Journalisten von Polizisten attackiert. So ein Fotograf der Deutschen Presse Agentur (dpa), der mit einem Schlagstock traktiert worden ist. Für den dpa-Chefredakteur Sven Gösmann war das ein „nicht hinnehmbare Angriff auf die Pressefreiheit“. In einem Schreiben forderte er NRW-Innenminister Herbert Reul (CDU) zur lückenlosen Aufklärung der Ereignisse in Düsseldorf auf.

Nach einem Bericht des WDR soll es Provokationen aus der „Querdenkerszene“ gegeben haben wie der

Gruppe der rechtsextremen Düsseldorfer „Corona-Rebellen“.

Wegen angeblicher Vermummung einzelner Demo-Teilnehmer*innen wurden etwa 300 Menschen eingekesselt und der weitere Demo-Weg zum Landtag untersagt. Einige Demonstrant*innen mussten wegen Kreislaufproblemen vom Rettungsdienst behandelt werden.

Zur Demo aufgerufen hatte ein breites Bündnis „Versammlungsgesetz NRW stoppen, Grundrechte erhalten“, dem auch AZADÎ angehört. Der Redebeitrag von AZADÎ, der auf Grund der polizeilichen Übergriffe nicht gehalten werden konnte, ist auf unserer Internetseite zu lesen: <https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/presse/2021/210626.html>

(u.a. WDR/welt.de v. 26.6.2021)

VERBOTSPRAXIS

Aus der Haft entlassen

Nach Verbüßung einer Haftstrafe von drei Jahren, konnte der kurdische Aktivist **Salih KARAASLAN** am **14. Juni** die JVA Rottenburg verlassen.

Den 64Jährigen, der im Juni 2018 festgenommen worden war, hatte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart im Januar 2020 gem. §§129a/b StGB zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Staatsschutzsenat hatte es als erwiesen angesehen, dass er seit Mitte 2016 als Kader für das „PKK-Gebiet“ Freiburg verantwortlich gewesen sein soll. Einer individuellen Straftat war er nicht bezichtigt worden. Die Anklage basierte

primär auf „Erkenntnissen“ der Telekommunikationsüberwachung.

Nun ist Salih Karaaslan zwar in Freiheit, aber nicht frei:

Gegen ihn wurde eine dreijährige Führungsaufsicht verfügt mit Wohnsitzauflage, polizeilicher Meldepflicht und Aufenthaltsbeschränkung vom Ausländeramt – dies ist aber noch nicht rechtskräftig.

(Azadî)

AZADÎ wünscht Salih Karaaslan alles Gute für die Zukunft im Kreise seiner Familie und seiner Freundinnen und Freunde.

GERICHTSURTEILE

EuGH-Urteil: Rechte und Schutz von Geflüchteten verbessert

Am 10. Juni entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, dass deutsche Behörden schutzsuchende Geflüchtete nicht nur aufgrund einer vergleichsweise niedrigen Zahl von zivilen Opfern in Kriegs- und Konfliktgebieten abweisen dürfen. Eine individuelle Bedrohung könne nicht einzig davon abhängig gemacht werden, dass das Verhältnis der Zahl von Opfern zur Gesamtzahl der Bevölkerung in einem Konfliktgebiet ein bestimmtes Niveau erreicht. Vielmehr müssten alle Umstände des Einzelfalls umfassend berücksichtigt werden.

Pro Asyl erklärte, dass die Entscheidung als ein wichtiges Hoffnungszeichen zu bewerten sei, insbesondere mit Blick auf den subsidiären Schutz für Geflüchtete.

(jw v. 11.6.2021/Azadi)

VG Hannover: Forderung nach Ende der Isolation von Abdullah Öcalan legitim

Bild von Öcalan bei Kundgebung für die Freiheit politischer Gefangener zulässig

Unter dem sperrigen Motto „Say their names – show their pictures – Für die Freiheit der politischen Gefangenen und gegen das Verschwindenlassen. Für das

Recht und die Bedeutung, die Namen und Bilder der Ermordeten, Verschwundenen und der Inhaftierten zu nennen und zu zeigen. Gegen die Kriminalisierung dieses Rechts in Deutschland, wie dies u.a. bei Abdullah Öcalan geschieht“, wurde für den 19. Juni 2021 eine Kundgebung vor dem Hauptbahnhof in Hannover angemeldet.

Die Anmelderin teilte der Behörde mit, dass auch Bilder von Betroffenen gezeigt werden würden.

Daraufhin ordnete die Anmeldebehörde elf Beschränkungen an, u.a. untersagte sie das Zeigen des Bildnisses von Abdullah Öcalan. Grund? Auf der Kundgebung solle es ja nicht nur um die Situation von Öcalan gehen, sondern um die Situation anderer Gefangener, nur um das Verbot und die Strafbarkeit von Öcalan-Bildnissen zu thematisieren, was in einem Teil des Mottos zum Ausdruck komme. Ohne diese Anordnung käme es laut Behörde zu „Beeinträchtigungen öffentlicher Belange“.

Hiergegen hatte die Anmelderin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung“ geklagt, weil die Beschränkung rechtswidrig sei und gegen Artikel 8 GG verstoße. Außerdem werde Öcalan nicht in militärischer Kleidung gezeigt, sondern als Privatmensch. Es gebe keinerlei Bezug zur PKK und ihrer Symbolik. Letztlich werde auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht ein generelles Zeigen von Öcalan-Porträts untersagt – wie entsprechende Entscheidungen des VG Berlin und des OVG Berlin-Brandenburg belegen.



Mit Beschluss vom 18. Juni hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover entschieden, dass die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt wird, weil die Anordnung der Anmeldebehörde in materieller Hinsicht nicht gerechtfertigt war. Weder die Versammlungsleiterin noch die übrigen Organisator*innen würden einen Bezug zur PKK aufweisen. Außerdem werde im Aufruf die legitime Forderung nach einer Beendigung der Isolation von Öcalan zum Ausdruck gebracht, was rechtlich nicht zu beanstanden sei. **Aktenzeichen: 10 B 4194/21**

(Azadi)

VG Berlin: Auslesen und Verwerten der Handydaten von Asylsuchenden ohne Ausschöpfung milderer Mittel rechtswidrig

Nach einer Entscheidung der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin darf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asylsuchende ohne das Ausschöpfen milderer Mittel nicht verpflichten, Handyzugangsdaten zur Auswertung preiszugeben, um so die Daten für deren Asylanträge zugrunde zu legen.

Geklagt hatte eine afghanische Staatsangehörige, die 2019 ins Bundesgebiet eingereist war. Bei der Vorlage diverser Dokumente war sie der Aufforderung des Bundesamtes gefolgt und stellte ihr Handy und die Zugangsdaten zur Auslesung zur Verfügung. Die Daten waren in einem sog. Ergebnisreport übersetzt, zusammengefasst und zur Verwendung im Asylverfahren freigegeben worden. Hiergegen klagte die Asylsuchende wegen unzulässigen Eingriffs in Grundrechte. Das VG war der Auffassung, dass die Auswertung per Software als auch die Speicherung des Ergebnisreports rechtswidrig waren. Zwar könnten lt. § 15a AsylVfG Datenträger ausgewertet werden, doch hätten in dem zugrundeliegenden Fall mildere Mittel eingesetzt werden können, um die Identität der Asylsuchenden festzustellen. Ein Auslesen und Speichern auf Vorrat sei nicht zulässig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat die Kammer die sog. Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. **Aktenzeichen: 9 K 135/20 A** (s. *PM juris* v. 21.6.2021 unter: <https://www.juris.de/jportal/portal/t/dxg/page/homerl.psm!?nid=jnachr-JUNA210602386&c-msuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>)

/Azadi)

ZUR SACHE: PRÄSIDIAL-DIKTATUR TÜRKEI

Generalstaatsanwaltschaft reicht neuen Antrag zum HDP-Verbot ein Partei fordert „Bringt die Mafia vor Gericht, nicht die HDP“

Am Abend des 7. Juni hat der Generalstaatsanwalt beim Verfassungsgericht in Ankara einen erneuten Verbotsantrag gegen die linke pluralistische Demokratische Partei der Völker (HDP) eingereicht. Vor drei Jahren hatte sie bei den Wahlen 11,7 Prozent der Stimmen erhalten und ist damit die zweitgrößte Oppositionspartei im türkischen Parlament. Insbesondere setzt sich der Vorsitzende der MHP, Devlet Bahçeli, für das Verbot ein. Die faschistische Partei ist der Koalitionspartner von Recep T. Erdoğan's AKP. Wegen Formfehler war der erste Verbotsantrag vom März dieses Jahres vom Gericht abgewiesen worden, u.a., weil in dem Text ein Verbot der politischen Betätigung von mehreren bereits verstorbenen Politikern enthalten war. In der jetzigen 850-seitigen Fassung wird die HDP als politischer Arm de facto mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) gleichgesetzt und sie des Separatismus bezichtigt.

Gefordert wird ein mehrjähriges politisches Betätigungsverbot für 500 HDP-Mitglieder, darunter frühere und derzeitige Vorstände und Abgeordnete. Außerdem wird das Einfrieren der Parteikonten gefordert.

„Niemand wird in der Lage sein, den Willen des kurdischen Volkes zu brechen. Die HDP ist eine entscheidende Kraft in diesem Land. Ohne die HDP kann es keine Demokratie und keinen Frieden geben“, heißt es in einer über Twitter verbreiteten Stellungnahme der Partei. Jene, die durch die seit Wochen über Youtube verbreiteten Aussagen des türkischen Mafia-Paten und Faschisten Sedat Peker schwer belastet werden, würden nun versuchen, von ihren Verstrickungen abzulenken. Peker, einst Vertrauter von Innenminister Süleyman Soylu, bezichtigt diesen, in die Machenschaften des „Tiefen Staates“ (Untergrundstrukturen aus Politik, Geheimdienst, Mafia) verwickelt zu sein. Diese Strukturen sind verantwortlich für Drogen- und Waffenhandel und der politisch motivierten Tötung von Journalisten. „Bringt die Mafia vor Gericht, nicht die HDP“, fordert die Partei.

(jw v. 9.6.2021/Azadi)

Abgesetzter Bürgermeister Ayhan Bilgen aus der Haft entlassen

107 Menschen wegen „Kobanê“-Protesten von 2014 angeklagt

Mehr als acht Monate nach der Verhaftung des ehemaligen prokurdischen Bürgermeisters der osttürkischen Stadt Kars, Ayhan Bilgen, hat ein Gericht in Ankara zwar seine Entlassung aus der Haft angeordnet. Jedoch müsse er sich laut Mitteilung der HDP regelmäßig bei den Behörden melden und dürfe das Land nicht verlassen. Bilgen war im Oktober 2020 verhaftet und als Bürgermeister abgesetzt worden. Im Zusammenhang mit den sog. „Kobanê“-Demonstrationen vom Oktober 2014, zu denen die HDP aufgerufen hatte, müssen sich Bilgen sowie 107 weitere Angeklagte vor Gericht verantworten. Die Proteste richteten sich gegen die Belagerung der syrisch-kurdischen Grenzstadt Kobanê durch die Terrororganisation „Islamischer Staat“. Nach Angaben der HDP wurden bei den damaligen Protesten 43 Menschen getötet. Unter den Angeklagten sind auch der inhaftierte HDP-Vorsitzende Selahattin Demirtaş und die Co-Vorsitzende Figen Yüksedağ.

(jw online extra v. 15.6.2021)

Ruşen Takva wegen journalistischer Arbeit angeklagt

Weil er bei der öffentlichen Verlesung einer Presseerklärung der prokurdischen DBP im Januar dieses Jahres anwesend war und dabei ebenfalls anwesende kurdische Politiker der HDP fotografiert hatte, steht der freie Journalist Ruşen Takva nun in der südosttürkischen, mehrheitlich von Kurd*innen bewohnten Stadt Van vor Gericht. Die Anklage wirft ihm „Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation“ vor, was eine Haftstrafe von bis zu 18 Jahren nach sich ziehen kann. Zudem wird er beschuldigt, die verbotene Demonstration organisiert zu haben, womit er gegen das seit 2016 bestehende Demo- und Veranstaltungsverbot für Parteien in Van verstoßen habe. Das hält Politiker der herrschenden AKP allerdings überhaupt nicht davon ab, regelmäßig dort aufzutreten.

Takva weist alle gegen ihn gerichteten Tatvorwürfe entschieden zurück. Er sei dort gewesen, um als Journalist zu berichten, wie ebenfalls anwesende Vertreter staatlicher Medien, z.B. der Nachrichtenagentur „Anadolu“. Angeklagt ist aber einzig Ruşen Takva.

Der Prozess gegen ihn wurde auf Oktober vertagt.

(Süddt.Ztg. v. 15.6.2021/Azadi)

Bewaffneter Anschlag auf HDP-Zentrale in Izmir: Eine Tote



Bei einem bewaffneten Anschlag auf die HDP-Zentrale in Izmir ist eine Mitarbeiterin getötet worden. Der Angreifer, ein türkischer Faschist namens Onur Gencer, drang am 17. Juni gegen 10.30 Uhr Ortszeit in die Räumlichkeiten ein, schoss um sich und legte Feuer. Die HDP-Mitarbeiterin Deniz Poyraz, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Parteizentrale befand, wurde getötet.

Obwohl die HDP-Zentrale rund um die Uhr von Polizei und Geheimdienst überwacht wird, konnte der Angreifer ungehindert agieren. Die HPD erklärte, dass seit Monaten von der Regierungskoalition, insbesondere von Innenminister Süleyman Soylu, gegen die Partei gehetzt werde. Um sie zu diffamieren, würden staatlich organisierte Proteste vor mehreren Parteigebäuden durchgeführt.

Am Vortag war eine Gruppe von Regierunganhängern mit Türkei-Fahnen in das Gerichtsgebäude in Ankara eingedrungen, in dem der „Kobanê-Prozess“ gegen den ehemaligen HDP-Vorstand stattfindet. Die HDP stuft diese Provokation als Probe für den heutigen Anschlag in Izmir ein und macht Soylu hierfür verantwortlich. Zahlreiche Menschen versammelten sich vor der HDP-Zentrale in Izmir; den Angehörigen von Deniz Poyraz wurde der Zugang zum Gebäude verwehrt.

Der Nationalist und Mafioso Sedat Peker, einst eng verwoben mit der Regierungspartei AKP, veröffentlicht seit Anfang Mai auf Youtube zahlreiche Videoteile über Verwicklungen und kriminelle Machenschaften der AKP und einige ihrer Verbündeten. Ende Mai hatte Peker vor staatlich organisierten Angriffen auf Minderheiten gewarnt, „um Chaos im Land zu schaffen“, wie Emre Şahin u.a. in der „jungen welt“ schreibt. In diesen Zusammenhang kann der Anschlag auf die HDP-Zentrale und die Ermordung der Aktivistin gebracht werden. Durch solche Angriffe und das aktuell laufende Verbot der HDP wolle sich die AKP eines politischen Konkurrenten entledigen, um ihre Macht zu sichern, so Şahin.

(ANF/jw v. 17., 25.6.2021)

Frauen-Demo gegen Austritt aus der Istanbul-Konvention

Unter dem Motto „Istanbul-Konvention, wir gehören dazu“ demonstrierten am 19. Juni in Istanbul mehr als eintausend Frauen gegen den von Recep T. Erdoğan per Dekret im März angekündigten Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention gegen Gewalt an Frauen. Die Frauen waren aus 70 Provinzen in die Metropole gereist und wollen erreichen, dass diese Entscheidung, die am 1. Juli in Kraft treten soll, rückgängig gemacht wird.

(ND v. 21.6.2021)

Gönül Örs zu langer Haftstrafe verurteilt, Ausreisesperre aufgehoben

Gönül Örs (39), Kurdin mit deutscher Staatsangehörigkeit, wurde von einem Gericht in Istanbul wegen angeblicher Unterstützung der PKK zu einer Haftstrafe von zehneinhalb Jahren verurteilt. Die zuvor verhängte Ausreisesperre wurde aufgehoben. Sie wolle so schnell wie möglich die Türkei verlassen und von Deutschland aus Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen, kündigte Örs gegenüber dpa an.

Sie war im Mai 2019 festgenommen worden, als sie ihre Mutter, Hozan Canê, besuchen wollte. Die Sängerin, ebenfalls wegen Terrorvorwürfen angeklagt, war im vergangenen Oktober nach zweijähriger Haft entlassen worden. Gönül Örs wurde zunächst eine Ausreise aus der Türkei untersagt, bevor sie drei Monate in U-Haft verbringen musste. Im Dezember 2019 ist sie in den Hausarrest entlassen worden und musste eine elektronische Fußfessel tragen. Diese Maßnahme wurde vor einem Jahr aufgehoben.

Die Anklage wegen „Propaganda“ für die PKK, „Freiheitsberaubung unter Gewaltanwendung“ und „Entführung von Beförderungsmitteln“ basiert primär auf Informationen, die das Bundeskriminalamt (BKA) an die Türkei weitergegeben hat. Örs hatte sich im Jahre 2012 an einer Protestaktion auf einem Schiff in Köln beteiligt. Seinerzeit hatte eine Gruppe kurdischer Aktivist*innen einen Ausflugsdampfer kurzfristig besetzt, um mit der Verlesung einer Erklärung auf einen Hungerstreik in Straßburg gegen die Isolations-

haftbedingungen von Abdullah Öcalan aufmerksam zu machen. Gegen die Beteiligten wurde ein Verfahren eingeleitet, das später eingestellt worden ist.

(ANF v. 24.6.2021/Azadi)

Türkei soll von EU weiteres Milliarden-Paket für Abschottung erhalten

Nach Angaben von Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) sind beim EU-Gipfel in Brüssel Pläne zu „drei Milliarden zusätzliche Mittel“ für das AKP-Regime zur Abschottung der EU-Türkei-Grenze „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden. Im laufenden Jahr soll Ankara weitere 500 Millionen Euro erhalten. Seit Abschluss der Vereinbarungen im Jahre 2016 hatte die EU sechs Milliarden Euro für die Türkei bereitgestellt.

Außenminister Heiko Maas (SPD) hatte bereits am 21. Juni erklärt, dass der EU-Türkei-Deal ein „Update“ benötige.

Aus Anlass des fünfjährigen Bestehens des Abkommens im März hatte Amnesty International der EU vorgeworfen, dass sie eine Vereinbarung getroffen habe, die „rein auf politischen Interessen basiert und kaum Rücksicht auf die unvermeidlichen menschlichen Kosten nimmt“.

(ANF v. 25.6.2021)

Erdoğan startet Mammut-Bauprojekt

Am 26. Juni hat der türkische Präsident in Istanbul den Grundstein gelegt für das höchst umstrittene Bauprojekt – den „Istanbul-Kanal“ und meinte, dass damit „ein neues Kapitel in der Geschichte der Türkei geöffnet“ werde. Dieser 45 km lange Kanal soll parallel zum Bosphorus verlaufen und das Schwarze Meer mit dem Marmara- und dem Mittelmeer verbinden. Das Milliarden-Projekt solle Erdoğan zufolge die „Sicherheit“ der Bewohner*innen von Istanbul gewährleisten und der Türkei eine wichtigere Rolle im Welthandel ermöglichen.

Der Mammut-Bau stößt allerdings auf heftige Kritik insbesondere von Umweltschützer*innen, aber auch des Bürgermeisters von Istanbul, Ekrem Imamoğlu (CHP).

(AFP/dpa v. 26.6.2021)

INTERNATIONALES

Baskin Ione Belarra neue Generalsekretärin von „Podemos“

Nachdem der Mitgründer der spanischen Linkspartei „Podemos“, Pablo Iglesias, nach seiner Niederlage bei den Regionalwahlen in Madrid alle Ämter nieder-

gelegt hat, wird die 33jährige Baskin Ione Belarra die Aufgabe als Generalsekretärin der Partei übernehmen. Podemos müsse sich gegen den Hass der Rechten und Ultrarechten im Land wenden, sagte die aus Pamplona (baskisch Iruña) stammende Psychologin und Sozialministerin in der spanischen Minderheitsregierung

unter dem Sozialdemokraten Pedro Sánchez. Belarra war aktiv bei SOS-Rassismus, im Flüchtlingshilfswerk und in der Empörten-Bewegung. Die Feministin, die in Madrid studiert hat, ist eine Vertraute von Irene Montero, Ministerin für Gleichstellung und Ehefrau von Iglesias.

Fraglich ist, ob es Ione Belarra – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – tatsächlich gelingt, „soziale Rechte durchzusetzen“. Dafür müsste sie sich gegenüber Ministerpräsident Pedro Sanchez konsequent zeigen.

(ND v. 16.6.2021/Azadi)

DEUTSCHLAND SPEZIAL

Bundesweites Verbot von Reichskriegsflaggen geplant

Thomas Strobl (CDU), Vorsitzender der Innenministerkonferenz, erklärte, dass beabsichtigt sei, gegen das Zeigen von Reichsfahnen und Reichskriegsflaggen aus der Kaiser- bzw. NS-Zeit in der Öffentlichkeit vorzugehen. Eine entsprechende bundeseinheitlich geltende Verfügung für Polizei- und Ordnungsbehörden liege bereits vor. Anlass dieser Regelung war insbesondere die Demonstration von Coronaleugnern im August 2020, auf der Reichsbürger und Rechtsextremisten versucht hatten, in den Reichstag in Berlin einzudringen. Sie trugen diese Fahnen mit sich. Einige Bundesländer hatten daraufhin das Zeigen dieser Flaggen verboten.

(ND v. 14.5.2021)

Morddrohungen gegen kurdischstämmige Politiker*innen Essener Lokalpolitiker Civan Akbulut über Instagram bedroht

Immer wieder sehen sich kurdischstämmige Politiker*innen in Deutschland und Österreich mit Morddrohungen durch türkische Nationalisten konfrontiert. So machten Ende des vergangenen Jahres mehrere Kurd*innen, darunter die Bundestagsabgeordnete der Linksfraktion, Gökay Akbulut, die Fraktionsvorsitzende der Linkspartei in der Hamburger Bürgerschaft, Cansu Özdemir und die österreichische Grünen-Politikerin Berivan Aslan derartige Morddrohungen in einer gemeinsamen Erklärung öffentlich.

Aktuell betroffen ist der 20jährige Essener Lokalpolitiker Civan Akbulut, der eine Morddrohung über den Onlinedienst Instagram erhalten hat; der Absender nannte sich nach dem Geheimdienst der türkischen Militärpolizei, JITEM. Akbulut ist für die Linkspartei im Integrationsrat von Essen und Delegierter des Landesintegrationsrates NRW. „Komm auch du, ich warte auf dich. Erbil, Irak, Syrien“ hieß es in der Drohnachricht mit einem Foto von zwei Maschinengewehren. JITEM ist verantwortlich für die meisten unaufgeklärten Morde in Nordkurdisten/Südosttürkei in den 1990er-Jahren. Als Profilbild verwendet der Absender

ein Bild von Mahmut Yildirim, den Kurd*innen unter dem Decknamen „Yeşil“ bestens bekannt als Auftragsmörder des „Tiefen Staates“.

„Es ist erschreckend, was sich Faschisten alles erlauben. Natürlich bekommt man bei so einer Drohung erst mal ein mulmiges Gefühl“, erklärte Civan Akbulut gegenüber ANF. Er hat Anzeige erstattet. Weil er in der Öffentlichkeit steht und auch für das kurdische „Gesellschaftszentrum der Kurd*innen in Essen“ aktiv ist, sei die Anzeige – so Akbulut – an den polizeilichen Staatsschutz weitergeleitet worden. Dennoch wolle er sein politisches Engagement fortsetzen.

(ANF v. 14.5.2021/Azadi)

Bericht zum Klimawandel benennt dramatische Auswirkungen

Eine Risikoanalyse zum Klimawandel bringt es an den Tag: Die trockenste Region wird der Osten Deutschlands, die wärmste entlang des Rheins, Starkregen fällt öfter und heftiger, in einem breiten Streifen vom Bodensee bis nach Sachsen werden die Temperaturen am stärksten steigen. Hinzu kommen sog. Hotspots mit einer Häufung an Problemen. Auswirkungen wird es auch für die Landwirtschaft, die Fischerei, für Gewässer und Wälder und die menschliche Gesundheit geben.

Dieses Szenario hat die Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD) am 14. Juni in Berlin vorgestellt. Im Jahre 2015 erschien der erste Bericht mit dem Titel „Klimawirkungs- und Risikoanalyse“, an dem 25 Bundesbehörden, die mit den Folgen des Klimawandels befasst sind, mitgewirkt haben.

Dieser Analyse müssten Konsequenzen folgen, fordert Dirk Messner, Chef des Umweltbundesamtes. Es brauche Renaturierung, städtebauliche Veränderungen, die Vermeidung von Hitzestaus in den Stadtzentren und eine sturmsichere Infrastruktur. Auch die Entsiegelung von Böden sei eine Anpassungsmaßnahme. Schon jetzt solle in den Städten mit der großflächigen Anpflanzung hitzeresistenter Bäume begonnen werden.

(Süddt. Ztg. V. 15.6.2021/Azadi)

Zum 80. Jahrestag des faschistischen Überfalls auf die Sowjetunion: Kramp-Karrenbauer auf dem Kriegspfad gegen „den Osten“

„Verteidigung, das heißt: Abschrecken mit der Androhung militärischer Gewalt, um so Raum für politische Lösungen zu schaffen. Aber notfalls heißt es auch Anwendung militärischer Gewalt – kämpfen“, so Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer in einer Rede vor Offizier*innen des Generalstabs in Hamburg. Diese Feindstimmung war von ihr gegen „den Osten“, also Russland, gerichtet. Davon, dass sich die NATO weiter in Richtung Osten ausdehnt, war natürlich keine Rede. Zur Teilhabe der BRD an der „nuklearen Abschreckung“ meinte die Kriegsministerin: „Ich habe mich sehr klar in dieser Frage positioniert. Deutschland muss unbedingt weiter teilhaben, und es muss zügig die Systeme in der Nachfolge des Tornado beschaffen, die das möglich machen.“ Neben der Erhöhung des Militäretats auf erstmals mehr als 50

Milliarden Euro, soll für das neue Luftkampfsystem FCAS (Future Combat Air System) nach den Wünschen von Kramp-Karrenbauer zusätzliche Haushalts-gelder in Höhe von 4,5 Milliarden Euro lockergemacht werden. „Das FCAS ist als komplettes System mit Kampfflugzeugen, Drohnenschwärmen und Satelliten ein völlig überdimensioniertes Hochrüstungsprojekt,“ kritisiert Tobias Pflüger, verteidigungspolitischer Sprecher der Linksfraktion im Bundestag.

Das Forum Demokratische Linke in der SPD (DL 21) schrieb in einem Protestbrief an alle SPD-Fraktionsmitglieder: „Mit Sorge sehen wir daher die geschichtsvergessene und überhebliche Politik der Stärke durch Nato-Osterweiterung, Luftübungen mit strategischen US-Bombern und Nato-Manövern bis an die Grenze zu Russland, verbales Säbelrasseln und Aufrüstung.“ FCAS sei kein defensives Projekt, sondern ein Waffensystem, das auf die offensive Kriegführung gegen hoch entwickelte Militärsysteme ausgelegt sei. Die Anschaffung atomwaffenfähiger Kampfflugzeuge sei mit der sozialdemokratischen Friedenspolitik unvereinbar.

(ND v. 21.6.2021/Azadi)

ZEIT ZUM LESEN

„Scheinheilige Supermacht“ USA



Er schreibt in seinem aktuellen Buch gegen das seit Jahren von der politischen Klasse und großen Teilen der Medien praktizierte Russland-Bashing und fordert stattdessen, Energien freizusetzen für eine Politik der Kooperation, verbunden mit mehr kritischer Haltung zum imperialen Habitus der USA, mit dem Präsident Biden am „America first“

seines Vorgängers festhält. Sein Verhältnis zu Russland und China ist eher dominiert von Konfrontation, wirtschaftlicher Rivalität und Feindesdenken.

Nach Auffassung von Michael Lüders, Autors dieses Buches, würden die USA zwar „vorerst“ noch Supermacht bleiben, doch gehöre die Zukunft dem chinesischen Staat. Darauf müssten sich die Europäer*innen

einstellen, verstärkt „für ihre Interessen selbst eintreten“ und die konfliktbeladene Politik der US-Regierung nicht weiter unterstützen. In Zukunft werde eher eine „Politik des Ausgleichs“ gefragt sein und nicht der Konfrontation „und eines weiteren Rüstungswettlaufes“.

Wie Rüdiger Göbel in seiner Rezension schreibt, ist die jüngste Veröffentlichung von Michael Lüders „ein lesenswertes Handbuch für das Verständnis von Geopolitik und Medienmanipulation“. Es verdiene eine Förderung durch die Bundeszentrale für politische Bildung und sollte als fundiertes Grundlagenmaterial für den Schulunterricht angeboten werden. So könnten die Schülerinnen und Schüler lernen, über „Zusammenhänge von Macht, Herrschaft, Wirtschaft und Meinungsmache nachzudenken, das Wichtige vom Nebensächlichen zu unterscheiden und sich nicht in Sackgassen zu verrennen“, so Göbel.

(jw v. 7.6.2021/Azadi)

Michael Lüders:

Die scheinheilige Supermacht. Warum wir aus dem Schatten der USA heraustreten müssen

C.H. Beck Verlag, München 2021
293 S., 16,95 Euro

AZADÎ UNTERSTÜTZT

In diesem Monat hat AZADÎ über neun Anträge entschieden und insgesamt **2551,64 Euro** bewilligt.

Es handelte sich um folgende Fälle:

Zeugenbeistand in einem 129b-Verfahren, Bücher an Gefangene,
(gegen Geldauflage eingestelltes) Verfahren wg. Verwendens von Kennzeichen gem. § 86a StGB,
Klage gegen Durchsuchung und Beschlagnahmungen,
(eingestelltes) Verfahren wegen angebl. Beleidigung eines Polizeibeamten türk. Herkunft,
ein (eingestelltes) Verfahren wg. Verstoßes gegen das Vereinsgesetz),
ein (eingestelltes) Verfahren wg. Verstoßes gegen das VersammlG,
(gegen Geldauflage eingestelltes) Verfahren wg. Körperverletzung gegen einen türk. Staatsangehörigen, der die
Teilnehmenden einer Mahnwache „Freiheit für Öcalan“ provoziert und attackiert hatte
sowie ein (gegen Geldauflage eingestelltes) Verfahren wg. Widerstand.

Im Juni erhielten die politischen Gefangenen Geld für Einkauf in Höhe von insgesamt **1133,- Euro**.

